

Ablauf von virtuellen Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen

In vielen Vereinen und Verbänden stellen die Vereinsvorstände sich derzeit die Frage, wie aufgrund der Corona-Pandemie eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung durchgeführt werden kann.

Zur Orientierung ist im Folgenden der Ablauf einer virtuellen Mitgliederversammlung aufgeführt, der sich jedoch auch auf andere Sitzungen von Gremien und Vorstand übertragen lässt. Selbstverständlich hängt die Verfahrensweise im Detail vom jeweiligen Einzelfall ab und sollte entsprechend an die Gegebenheiten des Vereins angepasst werden.

Jeder Verein und Verband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. In diesen Fällen ist der Verein/Verband erst einmal gehalten, diese Vorgaben zu erfüllen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, ist der Verein/Verband zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise zur Verschiebung oder Absage fasst.

Eine Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/Verbandes sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Anstelle einer Absage oder Verlegung sollte der Verein jedoch prüfen, ob er eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen möchte. Die Abhaltung einer solchen kann nunmehr auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung durchgeführt werden. Der Vorstand kann also die Anberaumung einer virtuellen Versammlung beschließen.

Die Einladung selbst kann per E-Mail erfolgen. Allerdings sollten schriftliche Einladungen an Mitglieder versendet werden, die keine E-Mailadresse hinterlegt haben. Zur Einladungsfrist gelten die Vorgaben der jeweiligen Satzung.

Mit der Einladung sollte den Mitgliedern neben den üblichen Unterlagen, wie Tagesordnung und Informationen, bestenfalls bereits die Zugangsdaten zur Versammlung mitgeteilt werden. Die Anbieter für Videokonferenzen sollten auch unter dem Aspekt der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgewählt werden. Ob die Abhaltung der Mitgliederversammlung als Video-, Telefonkonferenz erfolgen soll, kann der Vorstand festlegen. Berücksichtigen muss er hierbei, die größtmögliche Teilhabe seiner Mitglieder, die ihrerseits in der Ausübung ihrer Mitgliederrechte nicht eingeschränkt werden sollen.

Des Weiteren kann zur Unterstützung bei der Abfrage zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eine Abstimmungssoftware verwendet werden. Ein Nachweis für die Vertretungsberechtigung zur Stimmabgabe sollte durch Vergabe von Passwort oder aber eines Links zur Abstimmung an das Mitglied übermittelt werden.

In der Versammlung selbst, muss die Möglichkeit bestehen, dass die Mitglieder Fragen oder Beiträge in Echtzeit einbringen können. Auch hierfür kann das Prozedere einer üblichen Präsenzversammlung herangezogen werden, die Redezeiten am Ende eines Tagesordnungspunktes oder zur Aussprache vorzusehen. Dies kann sowohl mit einem wörtlichen Redebeitrag, aber auch per Chatfunktion oder über E-Mail erfolgen.

Zur Erfassung der Teilnahme an der Versammlung bieten Programme vereinzelt auch die Dokumentation entsprechend einer Teilnahmeliste an. Anderenfalls muss es diese manuell protokolliert werden. Im Falle einer Nichtteilnahme von Mitgliedern können diese ihre Stimme im Vorfeld schriftlich abgeben. Schriftlich bedeutet in diesen Fall: eigenhändig unterschrieben und postalisch.

Sofern es zu einer technischen Störung kommt, dürfte es dies nicht gleich als Mangel zu bewerten sein, der die Beschlusslage der Mitgliederversammlung gefährdet. Natürlich nur soweit dem Verein nicht vorzuwerfen ist, er habe die Abhaltung der Versammlung absichtlich gestört.

Es bietet sich in jedem Falle an, vor Abhaltung der Mitgliederversammlung die entsprechende Software auf Features und Funktionalität zu testen.